

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr am Montag, 23.10.2017, 17:00 Uhr, im Rathaus II (Langendamm), Sitzungssaal, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel.

Anwesend:

Ausschussvorsitzender:	Georg Ralle
Ausschussmitglieder:	Joschi Bektas Rudolf Böcker Dirk Brumund Carsten Kliegelhöfer Malte Kramer Sabine Kundy
stellv. Ausschussmitglieder:	Lars Kühne Alexander Westerman
Ratsmitglieder:	Klaus Ahlers Karl-Heinz Funke Peter Nieraad
Bürgermeister: von der Verwaltung:	Gerd-Christian Wagner Wilfried Alberts Olaf Freitag Jörg Kreikenbohm Antje Schönborn Diana Zimmering

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr vom 11. 09. 2017
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Anträge an den Rat der Stadt
- 5.1 Änderung der Parkgebührenordnung
Vorlage: 228/2017
- 5.2 Widmung von Straßen - Karl-Nieraad-Straße (2. Teilstück)
Vorlage: 158/2017
- 5.3 Widmung von Straßen - Südende
Vorlage: 145/2017

- 6 Stellungnahmen für den Bürgermeister
- 6.1 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 136; hier: Vorstellung der Ausbauplanung
Vorlage: 231/2017
- 6.2 Weitere Vorgehensweise ehem. Postgebäude, Bürgermeister-Heidenreich-Str.
Vorlage: 199/2017
- 6.3 Bürgermeister-Osterloh-Straße in Varel-Büppel; hier: Antrag eines Anliegers auf Be-
seitigung von Straßenschäden
Vorlage: 230/2017
- 7 Zur Kenntnisnahme
- 7.1 Antrag Zukunft Varel: Vergabe von Erbbaurechten
Vorlage: 229/2017
- 7.2 Erneuerung der Mischwasserkanäle und Hausanschlüsse im Marienlustgarten und in
der Nebbsallee

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Ralle eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße
Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

2 Feststellung der Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Ralle stellt die Tagesordnung fest.

3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr vom 11. 09. 2017

Der öffentliche Teil des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Bauen,
Liegenschaften, Straßen und Verkehr vom 11.09.2017 wird einstimmig genehmigt.

4 Einwohnerfragestunde

Ein Bürger fragt, ob die Abrisskosten in Höhe von 200.000,- € für das Postgebäu-
de realistisch sind.
Bürgermeister Wagner gibt an, dass er die Summe für durchaus realistisch hält.

Herr Kreikenbohm erklärt, dass es sich hierbei lediglich um eine Kostenschätzung handelt.

Weiter merkt der Bürger an, dass sich rechts neben dem Eingang ein Wandrelief befindet, welches Postgeräte aus früherer Zeit darstellt. Dies sollte erhalten werden.

Eine Bürgerin fragt, ob der Abriss des Postgebäudes ausgeschrieben wird oder ob schon eine Abrissfirma feststeht.

Ausschussvorsitzender Ralle gibt an, dass hier eine öffentliche Ausschreibung erfolgt.

5 Anträge an den Rat der Stadt

5.1 Änderung der Parkgebührenordnung Vorlage: 228/2017

Für die Parkplätze in Dangast, für die durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung Nordseebad Dangast die Erhebung der Parkgebühren auf privatrechtlicher Basis erfolgt, wurden die Parkgebühren zum 01.01.2018 angehoben. Es handelt sich hierbei um die Parkplätze Quellbad und Kuranlage.

Die Gebührenhöhe für die Parkplätze in Dangast sollte identisch sein, um unnötige Verkehrsströme (Suche nach dem kostengünstigsten Parkplatz) zu vermeiden. Aus diesem Grunde erscheint die Anpassung der Parkgebühren für die Parkplätze „Saphuser Straße“ und „Sielstraße“ (beim Dangaster Hafen) sinnvoll. Diese Parkplätze sind straßenrechtlich gewidmet, so dass eine Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Varel notwendig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, § 2 Ziffer 2 Buchstabe a) der Parkgebührenordnung der Stadt Varel wie folgt zu ändern:

2. Nordseebad Dangast	
a) 30 Minuten	0,50 €
2 Stunden	2,80 €
4 Stunden	5,00 €
Tageskarte	6,00 €.

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Verordnung der 4. Änderung der Verordnung der Stadt Varel über die Parkgebühren (Parkgebührenordnung) wird beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

5.2 Widmung von Straßen - Karl-Nieraad-Straße (2. Teilstück) Vorlage: 158/2017

Im Bereich der ehemaligen Friesland-Kaserne wurde ein Teil der geplanten Erschließungsstraße inzwischen hergestellt.

Es handelt sich dabei um eine Erweiterung der Karl-Nieraad-Straße.

Die Widmung beinhaltet die gesamte bislang vorhandene Straßenfläche.

Beschluss:

Nach § 6 des Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), wird der nachstehend aufgeführte Verkehrsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Karl-Nieraad-Straße (A 379) - Teilstück

Länge der Straße: ca. 1152 m

Die öffentliche Verkehrsanlage umfasst folgende Flurstücke:

Flurstücke 206/16, 206/19, 207/14, 207/15 und 211/28 (zum Teil) der Flur 16, Gemarkung Varel-Land und

Flurstücke 13/7, 13/11, 13/12, 13/14, 13/16, 13/18, 40/7 (zum Teil), 40/8, 40/28 (zum Teil), 40/33, 88/2, 54/4, 55/18 (zum Teil) der Flur 1, Gemarkung Varel-Stadt sowie

die Fahrbahn auf der Brücke über den Flurstücken 206/10 (zum Teil), 210/26 (zum Teil) und 210/12 (zum Teil) der Flur 16, Gemarkung Varel-Land.

Anfangspunkt: Kreisel Hans-Schütte-Straße/Rudolf-Winiker-Straße, vor dem Flurstück 211/28 der Flur 16, Gemarkung Varel-Land.

Endpunkt: im Verlauf der Karl-Nieraad-Straße
 a) vor dem Flurstück 40/18 der Flur 1, Gemarkung Varel-Stadt (südliches Ende),
 b) vor dem Flurstück 40/18 der Flur 1, Gemarkung Varel-Stadt (nördliches Ende),
 c) Panzerstraße, vor dem Flurstück 55/18 der Flur 1, Gemarkung Varel-Stadt

Die Nummer im Straßenbestandsverzeichnis lautet: A 379.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Varel.

Einstimmiger Beschluss

5.3 Widmung von Straßen - Südende Vorlage: 145/2017

Im Jahr 2004 wurde der Realverbandsweg Nr. 233 Hammweg (Bezeichnung Südende) in Dangast auf Antrag aufgelöst.

Die Stadt Varel hat einen Teil der Wegefläche als öffentliche Straße in ihr Eigentum übernommen.

Eine entsprechende Widmung dieses Bereiches wurde jedoch damals nicht durchgeführt, so dass dies nun nachgeholt werden soll.

Beschluss:

Nach § 6 des Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), wird der nachstehend aufgeführte Verkehrsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Südende (A 382)

Länge der Straße: ca. 86 m

Die öffentliche Verkehrsanlage umfasst das Flurstück 216/2 der Flur 1, Gemarkung Varel-Land

Anfangspunkt: Oldeogstraße, vor dem Flurstück 213, Flur 1,
Gemarkung Varel-Land.

Endpunkt: vor dem Flurstück 216/3, der Flur 1, Gemarkung Varel-Land.

Die Nummer im Straßenbestandsverzeichnis lautet: A 382.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Varel.

Einstimmiger Beschluss

6 Stellungnahmen für den Bürgermeister

6.1 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 136; hier: Vorstellung der Ausbauplanung Vorlage: 231/2017

In der heutigen Sitzung wird die Ausbauplanung für die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 136 vorgestellt.

Beschluss:

Der vorgestellten Ausbauplanung wird zugestimmt.

Einstimmiger Beschluss

6.2 Weitere Vorgehensweise ehem. Postgebäude, Bürgermeister-Heidenreich-Str.

Vorlage: 199/2017

Im Rahmen der Stadtsanierung wurde das Postgebäude einschl. Zustellstützpunkt (rd. 4000 qm) aus Mitteln der Städtebauförderung erworben. Der Kaufpreis lag seinerseits bei rd. 1 Mio. €. Da die Stadtsanierung Ende 2018 ausläuft und bislang kein Investor gefunden werden konnte, muss über das weitere Vorgehen rechtzeitig entschieden werden.

Das Objekt (Bodenrichtwert 250 €/m²) stellt einen erheblichen Wert dar, der bei Abschluss der Sanierung zu Lasten der Stadt Varel geht und im Rahmen eines Wertausgleichs zu 2/3 an den Zuwendungsgeber (Bund, Land) zurückfließt.

Alternativ – auch vor dem Hintergrund der schlecht nutzbaren Gebäude – wird empfohlen, die Gebäude abzurechen und über Nachnutzungsmöglichkeiten zum Beispiel als öffentliche Parkplatzfläche, im Rahmen eines Bebauungsplanes zu entscheiden.

Ein Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde erfolgt nicht, wenn es sich um öffentlich nutzbare Flächen, wie Wege, Plätze und weitere Gemeinbedarfseinrichtungen handelt.

Die Kosten für den Abriss sind im Rahmen der Stadtsanierung förderfähig und belaufen sich auf ca. 200.000 €.

Auf die Beratung im letzten Ausschuss für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr am 11.09.2017 wird verwiesen. (vgl. insofern das Protokoll)

Beschluss:

Die Postgebäude sind abzurechen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Einstimmiger Beschluss

6.3 Bürgermeister-Osterloh-Straße in Varel-Büppel; hier: Antrag eines Anliegers auf Beseitigung von Straßenschäden

Vorlage: 230/2017

Der Antragsteller (vgl. Anlage) weist auf bauliche Unzulänglichkeiten im Bereich der Regenwassereinflüsse entlang der Bürgermeister-Osterloh-Straße - verbunden mit Lärm, Verkehrsgefährdung und Erschütterungen - hin. Er bittet um Beseitigung der Mängel.

Die Bürgermeister-Osterloh-Straße weist eine Breite von nur 5,60 m auf. Begegnungsverkehr, insbesondere größere Fahrzeuge, werden dadurch gezwungen, die Straße voll auszunutzen und die Entwässerungsrinne und insbesondere die in die Fahrbahn hineinragenden Straßeneinflüsse zu überfahren.

Aufgrund damaliger Asphaltierungsarbeiten wurde die Fahrbahn um ca. 2 - 3 cm erhöht. Rinnen und Einläufe liegen damit tiefer als die Fahrbahn.

Die Einläufe und deren Randbereiche werden durch das Überfahren erheblich strapaziert; einige sind zusätzlich verschoben. Allerdings ist die Verkehrssicherheit gegeben bzw. kann durch kleinere Instandsetzungsarbeiten sichergestellt werden.

Abhilfe könnte durch das Anheben der Einläufe geschaffen werden. Allerdings wird in der Mehrzahl der Fälle (ca. 80 Stck. und 1.000 Euro/Stck.) das Wasser aus den Entwässerungsrinnen dann nicht mehr im freien Gefälle in die Einläufe gelangen.

Insofern wäre ein gleichzeitiges Anheben von Teilen der Rinnen erforderlich (ca. 100.000,00 Euro), womit aber der Bordvorstand reduziert wird.

Aufgrund der sehr hohen Instandsetzungskosten alleine für die Einlaufregulierungen und der Abnutzungserscheinungen der Fahrbahndecke insgesamt wurde bereits 2009 vorgeschlagen, die Straße zwischen den Borden komplett zu sanieren. (Leke bis Flachsweg

ca. 70.000,00 Euro)

(Flachsweg bis Geestweg

ca. 75.000,00 Euro)

(Geestweg bis Neudorfer Straße

ca. 100.000,00 Euro)

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation wurden allerdings bislang keine Haushaltsmittel bereitgestellt. In den Haushaltsberatungen wurde häufiger auf die unbefriedigende Gesamtsituation hingewiesen.

Die vorhandenen Bauunterhaltungsmittel sind anderweitig verplant und reichen für eine diesjährige Sanierung nicht aus. Vermehrte Haushaltsmittel müssten daher im nächsten Haushaltsjahr bereitgestellt werden.

Vorab hat um 16:30 Uhr eine Ortsbesichtigung stattgefunden.

Ratsfrau Kundy stellt fest, dass es sich hier nicht nur um eine Lärmbelästigung handelt, sondern auch eine Gefahr für die Radfahrer darstellt.

Ratsherr Funke schlägt vor, dass, wie in früheren Zeiten, die Beschwerden/Anregungen der Bürger gesammelt werden sollten. Dann sollten sich der Ausschuss und ggf. andere Ratsmitglieder diese Beschwerdefälle vor Ort ansehen und gemeinsam bereisen.

In diesem Fall sollte man für Abhilfe sorgen.

Ratsherr Kliegelhöfer fragt sich, ob man tatsächlich nur flicken sollte. Es handelt sich immer nur um eine Zwischenlösung für eine gewisse Zeit.

Ratsherr Brumund merkt an, dass, bei einer Anhebung der Einläufe, das Regenwasser nicht mehr in den Schacht fließen kann.

Ausschussvorsitzender Ralle und Ratsherr Funke erklären, dass man die Einläufe durchaus um 2-3 cm anheben kann, so dass das Regenwasser dennoch abfließen kann.

Bürgermeister Wagner ist ebenfalls der Meinung, dass man sich überlegen müsste, wie man zukünftig mit den Straßen umgehen soll.

In diesem Fall sollte man zunächst eine schnelle Lösung finden.

Ratsherr Böcker fragt, ob die Einläufe verkleinert werden.

Herr Kreikenbohm verneint dies und ergänzt, dass der Büppeler Weg mit kleineren Einläufen saniert wurde. Dort könne man sich das ansehen.

Herr Kreikenbohm führt aus, dass man durchaus so verfahren kann und hierfür Bauunterhaltungsmittel zur Verfügung stehen.

Allerdings kann das Anheben nur soweit erfolgen, dass das Wasser weiterhin zum Gulli gelangt und ablaufen kann.

Insofern wird ein Restvorstand von ca. 2-3 cm (wie an vielen anderen Einläufen entlang dieser Straße) verbleiben müssen, der auch weiterhin für Unebenheiten und damit Lärm und Erschütterung verbunden bleibt.

Die Maßnahme bleibt „Flickwerk“ und wirkt unprofessionell.

Ausschussvorsitzender Ralle stellt fest, dass die Haushaltsmittel für eine Komplettsanierung der Bgm.-Osterloh-Straße derzeit nicht zur Verfügung stehen.

Man sollte in diesem Fall die schwerwiegendsten 10-15 Einläufe anheben.

Beschluss:

Die ca. 10-15 schlimmsten vertieften Straßeneinläufe an der Bürgermeister-Osterloh-Straße sind kurzfristig zu regulieren.

Haushaltsmittel stehen im Rahmen der Bauunterhaltung zur Verfügung.

Einstimmiger Beschluss

7 Zur Kenntnisnahme

7.1 Antrag Zukunft Varel: Vergabe von Erbbaurechten

Vorlage: 229/2017

Zukunft Varel hat mit Antrag vom 06.09.2017 den Antrag gestellt, dass die Stadt Varel eine entsprechende Grundstücksfläche erwirbt, als Wohnbaugrundstücke überplant und für die Grundstücke Erbbaurechte vergibt. Damit hätten junge Familien die Möglichkeit, Wohnungseigentum zu erlangen.

Das Prinzip des Erbbaurechts (umgangssprachlich Erbpacht) für Wohneigentum erklärt sich folgendermaßen: Ein Bauherr – der Erbbaurechtsnehmer – pachtet für z.B. 99 Jahre ein Grundstück, um darauf sein Haus zu bauen. Dafür zahlt er der Stadt Varel – dem Erbbaurechtsgeber – eine Pacht, den sogenannten Erbbauzins. Dieser beträgt üblicherweise zwischen drei und sechs Prozent des Grundstückswertes pro Jahr. Der Zins ist aber individuell verhandelbar. Das Grundstück bleibt während der gesamten Pachtzeit Eigentum der Stadt Varel, das Haus dagegen ist Eigentum des Erbbaurechtsnehmers. Es wird ein Erbbaurechtsvertrag vor einem Notar geschlossen. Das Erbbaurecht ist vererbbar und kann auch mit Zustimmung des Erbbaurechtsgebers verkauft werden.

Da das Bauland seit Jahren kontinuierlich im Preis gestiegen ist, ist es für viele Bauwillige mit geringer Liquidität schwer, überhaupt Wohneigentum zu bilden. Hier kann das Erbbaurecht eine gute Alternative sein, wenn der jährliche Erbbauzins günstigere Konditionen als die Darlehensvariante hergibt.

Beispiele für Erbbauzinsen:

Grundstücksgröße in m ²	Verkehrswert/m ²	Verkehrswert Grundstück	Erbbauzins 5 % Jährlich	Erbbauzins 5 % monatlich	Laufzeit 20 Jahre	Laufzeit 99 Jahre
650,00	75,00	48.750,00	2.437,50	203,13	48.750,00	241.312,50

Grundstücksgröße in m ²	Verkehrswert/m ²	Verkehrswert Grundstück	Erbbauzins 2 % Jährlich	Erbbauzins 2 % monatlich	Laufzeit 20 Jahre	Laufzeit 99 Jahre
650,00	75,00	48.750,00	975,00	81,25	19.500,00	96.525,00

Die Höhe des Erbbauzinses wird von einer Wertsicherungsklausel abhängig gemacht (Verbraucherpreisindex).

Die Zinsraten bleiben nicht stabil, sondern können sich erhöhen bzw. auch verringern.

Beispiele für Annuitätendarlehen

Grundstücksgröße in m ²	Kaufpreis/m ²	Kaufpreis Grundstück	Rate Zins u. Tilgung nom. 1,972% /jährlich	Rate Zins u. Tilgung nom. 1,972% /monatl.	nur Zinsen/Gebühren Laufzeit 20 Jahre	Zinsen u. Tilgung Laufzeit 20 Jahre
650,00	90,00	58.500,00	3.542,03	295,17	12.340,50	70.840,50
Grundstücksgröße in m ²	Kaufpreis/m ²	Kaufpreis Grundstück	Rate Zins u. Tilgung nom. 6,597% /jährlich	Rate Zins u. Tilgung nom. 6,597% /monatl.	nur Zinsen/Gebühren Laufzeit 20 Jahre	Zinsen u. Tilgung Laufzeit 20 Jahre
650,00	90,00	58.500,00	5.274,02	439,50	46.980,46	105.480,46

Quelle: <https://www.zinsen-berechnen.de/tilgungsrechner>

In Anbetracht der heute niedrigen Darlehenszinsen, wäre die Vergabe mit einem niedrigeren Erbbauzins als üblich attraktiv für bauwillige Familien mit geringem Eigenkapital und geringer Liquidität.

Die Stadt Varel hat in der Vergangenheit immer wieder Erbbaurechternern die Grundstücke verkauft, nachdem sich die wirtschaftliche Lage der Familien verbessert hat. Zurzeit bestehen noch 51 Erbbaurechtsverträge für die Stadt Varel und 8 für die Meischenstiftung. Der Zinssatz variiert zwischen 4 % und 6 %.

Derzeit verfügt die Stadt Varel über keine Baugrundstücke. Es müsste geeigneter Grunderwerb getätigt, die Fläche überplant und erschlossen werden.

Ratsherr Kliegelhöfer fragt, warum sich der Kaufpreis im Beispiel Erbbauzins zum Beispiel Grundstückskauf unterscheidet.

Frau Schönborn erklärt, dass die Erbbaugrundstücke zum Bodenrichtwert an die Erbbauberech-

tigten verkauft werden.

Bei dem Beispiel Grundstückskauf handelt es sich um den Marktwert.

Ratsherr Funke erklärt hierzu, dass Familien mit geringem Einkommen Schwierigkeiten haben, zum Kaufpreis für ein Haus auch noch ein Darlehen für ein Grundstück zu erhalten. Hier wäre die Erbpacht eine Alternative.

Wenn sich die finanziellen Verhältnisse dann im Laufe der Jahre entspannt haben, kann das Erbbaugrundstück zum Verkehrswert erworben werden.

Ratsherr Kühne gibt an, dass der Immobilienmarkt in Varel derzeit recht liquide ist.

Die Baugrundstücke seien zwar teurer geworden, was aber auf die Zinspolitik zurückzuführen ist. Die Finanzierung der Grundstücke sei nicht das Problem, sondern die immer höher steigenden Baukosten.

Weiter kann der niedrige Zins bei einer Finanzierung für einen gewissen Zeitraum festgeschrieben werden.

Ratsherr Kramer beantragt, dieses Thema zur Beratung in die Fraktion zurück zu geben.

Ratsherr Funke merkt an, dass die Zinsfestschreibung beim Erbbaurecht auch möglich ist.

Ratsfrau Kundy weist noch einmal daraufhin, dass es Zukunft Varel darum geht, jungen Familien die Möglichkeit zu geben, auch mit geringem Einkommen, Wohneigentum zu erlangen.

Bürgermeister Wagner spricht sich grundsätzlich für die Vergabe von Baugrundstücken sowie von Erbbaurechten aus. Die Stadt Varel sollte sich mehr am Grundstücksmarkt engagieren.

Ausschussvorsitzender Ralle weist auf ein Modell der Gemeinde Sande hin.

Hier geht es ebenfalls um Baugrundstücke für sozialschwächere Familien.

Ratsherr Westerman begrüßt das Modell Erbbaurecht.

Ratsfrau Kundy erhofft sich von dem Modell Erbbaurecht den Zuzug von jungen Familien.

Ratsherr Kliegelhöfer fragt, ob es möglich ist auf die Wertanpassungsklausel im Erbbaurechtsvertrag zu verzichten, um den Familien eine Zinssicherheit zu geben.

Auf die Frage von Herrn Kliegelhöfer, ob auf eine Wertanpassungsklausel im Erbbaurechtsvertrag verzichtet werden kann, wird erklärt, dass alles verhandelbar sei.

Dem Antrag des Ratsherrn Kramer, den vorgenannten Antrag zur Beratung in die Fraktionen zurück zu geben, wird einstimmig zugestimmt.

7.2 Erneuerung der Mischwasserkanäle und Hausanschlüsse im Marienlustgarten und in der Nebbsallee

Der OOWV beabsichtigt im nächsten Jahr, die Mischwasserkanäle und Hausanschlüsse im Marienlustgarten und in der Nebbsallee (zwischen Marienlustgarten und Moltkestraße) zu erneuern.

Eine Mitsanierung der Straßen wird aufgrund der hohen Kosten und des heute durchaus „gebrauchstauglichen Zustandes“ nicht gesehen.

Es sollte vielmehr vor Ort entschieden werden, ob kleinere Schadstellen Maßnahme begleitend ausgebessert werden können.

Zur Beglaubigung:

gez. Georg Ralle
(Vorsitzende/r)

gez. Diana Zimmering
(Protokollführer/in)